



---

**Jubiläumsbericht des  
Verbandes der Gemeindeschreiber  
des Kantons Baselland**

---

**zum  
50-jährigen Bestehen**

# **50 Jahre Verband der Gemeindeschreiber des Kantons Basel-Landschaft**

**Rückblick auf die Gründung des Verbandes**

**und auf seine Wirksamkeit in den Jahren 1912—1962**

## **Vorwort**

Der Verband der Gemeindeschreiber des Kantons Baselland kann dieses Jahr auf sein 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Das berechtigt oder verpflichtet sogar zu einem Rückblick über die Vergangenheit. Als einer der Gründer des Verbandes möchte ich der Festschrift einige einführende Worte zum Geleite mitgeben.

Mit der Ausarbeitung des Jubiläumsberichtes sind die Kollegen Wilhelm Strübin, a. Gemeindeverwalter in Liestal, und Hans Wiedmer, gewesener Gemeindeschreiber in Buckten, nunmehr wohnhaft in Thürnen, betraut worden. Sie haben sich ihrer Aufgabe mit grossem Geschick entledigt und auf Grund der Protokolle ein interessantes Bild über die Entwicklung des Verbandes der Gemeindeschreiber von der Gründung an bis heute entworfen. Wir danken ihnen sehr für das schöne Werk. Möge demselben überall eine gute Aufnahme beschieden sein.

Dass dem Gemeindeschreiber oder -verwalter in der Gemeinde und im Staat seit jeher eine umfangreiche Aufgabe mit grosser Verantwortung zukommt, die mit der Industrialisierung des Kantons bedeutend angewachsen ist, ist eine feststehende Tatsache. Die gesteigerten Anforderungen im Verwaltungsapparat nötigen den Gemeindeschreiber, seine Kenntnisse fortwährend zu vertiefen. Die beste Gelegenheit dazu bot die Gründung des Verbandes der Gemeindeschreiber am 9. Juni 1912, der unter anderem zur Hauptsache die gegenseitige Aufklärung sowie die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder bezweckt. Das gesteckte Ziel ist in den verflossenen 50 Jahren durch die Aussprache über Amtsgeschäfte und insbesondere durch das Halten von Vorträgen über aktuelle, das Arbeitsgebiet des Gemeindeschreibers betreffende Fragen, an den jeweiligen Jahresversammlungen erreicht worden.

Heute nimmt der Gemeindeschreiber oder -verwalter in der Oeffentlichkeit allseits eine geachtete Stellung ein. Möge das weiterhin so bleiben und mögen dem Verband im nächsten Halbjahrhundert wie bisher immer tatkräftige Männer zur Verfügung stehen, damit den stets wieder neu auftretenden Aufgaben Genüge getan werden kann.

Ein weiteres Blühen und Gedeihen im Dienste der Oeffentlichkeit wünscht dem Jubilaren

Dr. h. c. Jakob Schweizer, Oberdorf,  
Gründer- und Ehrenmitglied

## **Gründung des Verbandes**

Bei Anlass einer vom Regierungsrat auf den 17. Januar 1912 angesetzten Besprechung über das Kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der Gemeindeverwalter von Liestal, Heinrich Gysin-Gysin, eingeladen worden, das Nötige für die Gründung eines Verbandes der Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeverwalter in die Wege zu leiten und einen entsprechenden Statutenentwurf auszuarbeiten.

In der Folge sind in der Bezeichnung Gemeindeschreiber immer auch die Gemeindeverwalter eingeschlossen.

Der Beauftragte hat sich deswegen mit Gemeindeverwalter Joh. Krattiger, Binningen, in Verbindung gesetzt und, nachdem die Vorarbeiten getroffen waren, die Gemeindeschreiber des Kantons auf Sonntag, den 9. Juni 1912, in die Schützenstube in Liestal zur Gründungsversammlung eingeladen. Der Einladung leisteten 28 Gemeindefunktionäre Folge.

Die vier Bezirke waren wie folgt vertreten:

Arlesheim 9, Liestal 5, Sissach 8 und Waldenburg 6. Den Vorsitz an dieser Versammlung führte Gemeindeverwalter Hch. Gysin, Liestal. Als Aktuar amtierte Gemeindeverwalter Herm. Heller, Arlesheim.

Der Statutenentwurf wurde nach Beratung mit wenigen Ergänzungen genehmigt, und die Gründung des Verbandes der Gemeindeschreiber des Kantons Baselland war vollzogen. Auf Grund der Statuten ist ein 9gliedriger Vorstand gewählt worden, bestehend aus:

Heinrich Gysin, Liestal, Präsident  
Rudolf Scheibler, Birsfelden, Vize-Präsident  
Hermann Heller, Arlesheim, Aktuar  
Jakob Schweizer, Oberdorf, Kassier  
Johannes Krattiger, Binningen, Beisitzer  
Jakob Schaub, Buckten, Beisitzer  
Martin Wüthrich, Pratteln, Beisitzer  
Emil Bayer, Arboldswil, Beisitzer  
Hans Hemmig, Gelterkinden, Beisitzer

## **Organe, Mitgliederbestand**

### **Ehrenmitglieder**

Im Laufe der Jahre haben sich verschiedene Vorstandsmitglieder durch uneigennützig und erspriessliche Wirksamkeit grosse Verdienste um den

Verband erworben. Sie wurden als Anerkennung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Es sind dies:

Ernenntungsjahr

1931	Jakob Schweizer, Oberdorf
1935	† Rudolf Scheibler, Birsfelden
1939	† Karl Degen, Waldenburg
1943	Martin Wüthrich, Pratteln
1946	† Hermann Heller, Arlesheim
1951	† Albert Rudin, Ormalingen
1952	Wilhelm Strübin, Liestal Oskar Martin, Binningen
1953	Fritz Lüdin, Itingen Louis Moser, Allschwil
1960	Jakob Thommen, Hölstein

**Vorstand**

Im Vorstand waren tätig als:

Präsidenten	Amtsjahre
Hch. Gysin, Liestal	1912 — 1915
Rudolf Scheibler, Birsfelden	1915 — 1925
Jakob Schweizer, Oberdorf	1926 — 1931
Karl Degen, Waldenburg	1931 — 1937
Martin Wüthrich, Pratteln	1937 — 1943
Oskar Martin, Binningen	1943 — 1952
Hans Martin, Frenkendorf	1952 — 1954
Walter Bolzfieler, Münchenstein	1955 — a. w.

Aktuare	Amtsjahre
Hermann Heller, Arlesheim	1912 — 1915
Wilhelm Strübin, Liestal	1915 — 1925
Karl Degen, Waldenburg	1926 — 1931
Friedrich Regenass, Niederdorf	1931 — 1935
Albert Rudin, Ormalingen	1935 — 1951
Emil Seiler, Läufelfingen	1952 — 1959
Heinrich Schäublin, Waldenburg	1959 — a. w.

Kassiere	Amtsjahre
Jakob Schweizer, Oberdorf	1912 — 1925
Ferdinand Hüglin, Oberwil	1926 — 1931
Oskar Martin, Binningen	1931 — 1940
Fritz Lüdin, Itingen	1940 — 1959
Hans Buess, Wenslingen	1959 — a. w.

### **Mitgliederbestand**

Der Verband ist im Jahre 1912 von 28 Mitgliedern gegründet worden. Heute gehören ihm sämtliche 74 Gemeindeschreiber des Kantons Basel-Landschaft an.

### **Obliegenheiten des Gemeindeschreibers**

#### **Allgemeine Weiterbildung**

In § 1 unserer Statuten sind Zweck und Ziel unseres Verbandes wie folgt umschrieben:

«Die Gemeindeschreiber des Kantons Baselland verbinden sich zu einem Vereine zur Besprechung vorkommender Amtsgeschäfte, von Gesetzen und Verordnungen, zur gegenseitigen Aufklärung und zur Pflege der Kollegialität und der Freundschaft».

Die vornehmsten Aufgaben, die sich der Verband demnach gestellt hatte und die er sich heute noch stellt, sind die Weiterbildung der Mitglieder in ihrer überaus vielseitigen amtlichen Wirksamkeit, sowie die gegenseitige Aufklärung über Berufsfragen und mancherlei Probleme, die sich in den Gemeinden stellen. Besprechungen über die Amtspraxis, Referate und Besichtigungen usw. dienen diesem Zwecke.

Während in den ersten Jahren die Versammlungen jeweils an Sonntagen stattfanden, wurde die Jahresversammlung 1922 erstmals auf einen Werktag angesetzt. Der Vorstand hatte die Gemeindebehörden vorher schriftlich ersucht, den Gemeindeschreibern den Besuch zu erlauben und ihnen die Reisespesen zu vergüten. 1923 wurde beschlossen, die Jahresversammlungen abwechselungsweise an einem Sonntag und an einem Werktag abzuhalten. Im Jahre 1924 erhielt der Vorstand den Auftrag, die Direktion des Innern die Frage zu unterbreiten, ob den Gemeindeschreibern eine Staatsentschädigung zu verabfolgen sei, da der Verband stets zur Be-

handlung öffentlicher Angelegenheiten des Staates herbeigezogen werde. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, was der Verband der Gemeinbeschreiber zur Weiterbildung seiner Mitglieder unternommen und geboten hat. Für alle Sparten der Gemeindeverwaltung wurden hauptsächlich zu den Jahresversammlungen Vorträge und Kurzreferate organisiert. Für die Behandlung schwieriger und besonderer Materien wurden lehrreiche Kurse veranstaltet sowie ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten. Daneben besuchten zahlreiche Verbandsmitglieder immer wieder die von der Weiterbildungskommission des Staats- und Gemeindepersonals organisierten Abendvorträge und Kurse. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass die Gemeinden und der Staat von der Weiterbildung, die zum Teil ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgte, wesentlich profitierten. Zur weitem Veranschaulichung des Weiterbildungswillens des Verbandes mag die Tatsache dienen, dass bereits an der ersten Jahresversammlung vom 29. Juni 1913 in der «Farnsburg» zu Liestal gleich drei Referate gehalten wurden.

### **Grundbuch- und Fertigungswesen**

Bald nach der Gründung des Verbandes wurde der Ruf nach einer Instruktion über das Fertigungs- und Grundbuchwesen laut. Von der Aeusserung dieses Wunsches bis zu dessen Verwirklichung sollte es jedoch ein langer, dornenvoller Weg sein. Wohl hielt schon an der Jahresversammlung 1916 Bezirksschreiber Wirz, Sissach, ein Referat über die Anlegung des Grundbuches und über die damit den Gemeinbeschreibern zukommende grosse Verantwortung. An dieser Versammlung wurde erstmals die Schaffung eines Leitfadens als zweckmässig erachtet und beschlossen, eine dahinzielende Eingabe an die zuständige kantonale Instanz zu richten. Die Direktion des Innern verwies in der Folge auf eine im Amtskalender 1917 erscheinende Wegleitung über den Liegenschaftsverkehr. Sie stellte besondere Instruktionkurse für Gemeinbeschreiber in Aussicht.

Im Mittelpunkt der am 9. November 1919 in Gelterkinden stattgehabten Jahresversammlung stand ein Referat von Ad. Seiler, Bezirksschreiber, Liestal, über die Liegenschaftsübertragungen unter Berücksichtigung der neuen Güterrechtsverhältnisse. (Gütergemeinschaft, Güterverbindung und Gütertrennung.) Der Direktion des Innern wurden die versprochenen Instruktionkurse in Erinnerung gerufen. Auch soll der genannten Direktion

ein Entwurf von Bezirksschreiber Huber, Arlesheim, zu einer Anleitung über die Anwendung des Grundbuchrechtes übermittelt worden sein. In den Versammlungen von 1920 —1923 stand die Leitfadenfrage mehrmals zur Diskussion. Einem Protokoll jener Jahre ist die ironische Feststellung zu entnehmen, aus dem Leitfaden drohe ein «Leidfaden» zu werden. Im Jahre 1926 wollte die Justizdirektion Dr. Schönberg, Basel, als Autorität auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, mit der Ausarbeitung des Leitfadens betrauen. Es fand dann auch eine Konferenz der Bezirksschreiber mit Vertretern unseres Verbandes und Dr. Schönberg statt. Man kam jedoch wegen des Inhaltes zu keiner Einigung, so dass 1928 die Justizdirektion die Angelegenheit unserm Verband zur weiteren Förderung und Bearbeitung überliess.

In der Folge hat sich Ehrenmitglied Jakob Schweizer eingehend mit der Leitfadenfrage befasst und wertvolle Vorarbeiten geleistet. Ihm ist es zu verdanken, dass man sich im Jahre 1933 mit den Bezirksschreibern und der Justizdirektion einigen konnte, dass Bezirksschreiber Mohler aus Sissach, der sich von jeher für eine allseitige Orientierung und Belehrung der Gemeindeschreiber eingesetzt hatte, mit der Erstellung eines Leitfadens betraut werden solle. Dieser legte im Jahre 1935 einen Entwurf zu dem seit langem ersehnten Leitfaden der Justizdirektion zur Einsichtnahme vor. Im darauffolgenden Jahr ist der Entwurf von einigen Vorstandsmitgliedern, bei denen er bereits probeweise im Gebrauch war, sehr vorteilhaft beurteilt und als wertvolles Hilfsmittel für die Gemeindeschreiber anerkannt und dem Verfasser Dank und Anerkennung für die grosse Arbeit ausgedrückt worden. Leider konnte sich der Regierungsrat mit der Drucklegung nicht befreunden. Erst im Winter 1943/44 wurden in Muttenz und Liestal gut besuchte Instruktionkurse veranstaltet, die unter der Leitung der Bezirksschreiber Mohler, Sissach und Feigenwinter, Arlesheim, standen.

Schliesslich konnten die Darlegungen beider Bezirksschreiber den Gemeindeschreibern vervielfältigt zur Verfügung gestellt werden.

Damit erfüllte sich ein während mehr als drei Jahrzehnten immer wieder geäussertes Wunsch.

## **Katasterwesen**

Im Jahre 1913 fand in unserm Kanton auf Anordnung des Landrates die



erste Katasterschätzung statt. Dass sie den Gemeindeschreibern ein vollgerütteltes Mass an Mehrarbeit brachte, versteht sich von selbst. Für die Mitteilung der neuen Schätzung an die Haus- und Grundeigentümer war für den Gemeindeschreiber eine Entschädigung von 2 Rp. pro Parzelle vorgesehen. Die im gleichen Jahre einberufene Generalversammlung beschloss, dem Landrat eine Eingabe um Erhöhung der vorgesehenen Entschädigung einzureichen. Dieser Eingabe ist Folge gegeben und die Entschädigung für die auszufertigenden Katasteranzeigen auf 3 Rp. pro Parzelle erhöht worden. Auf Grund des ersten Staatssteuergesetzes vom 20. August 1928 - bis dahin war das Staatssteuerwesen einzig in den Uebergangsbestimmungen der Staatsverfassung geregelt - mussten im Jahre 1929 die Liegenschaften wiederum neu eingeschätzt werden. Eine Katasterordnung ordnete das Verfahren. Massgebend für die Katasterschätzung war für die rein land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke der Ertragswert, für die andern Grundstücke und für sämtliche Gebäude der Verkehrswert.

Jede Gemeinde ist in drei Zonen eingeteilt worden, nämlich in eine Verkehrswertzone, in eine Ertragswertzone und in eine Mittelwertzone. Die kantonale Katasterschätzungskommission musste die Einteilung der Fluren und der einzelnen Grundstücke in die drei Zonen vornehmen und den Gemeindebehörden Weisungen für die Einschätzung der Gebäulichkeiten und die Einreihung der Grundstücke in die Bewertungsklassen erteilen. Gemäss diesen Weisungen hatte der Gemeinderat die Schätzung der einzelnen Grundstücke und der einzelnen Häuser vorzunehmen. Die Ausrechnung der Schätzung im einzelnen und die übrigen Schreibarbeiten hatte der Gemeindeschreiber zu besorgen. Alles in allem hat die Katasterschätzung 1929 dem Gemeindeschreiber eine sehr grosse Arbeit verursacht.

Auch diesmal galt es wieder, sich für eine angemessene Entschädigung zu wehren. Die Jahresversammlung vom 13. Oktober 1929 beschloss daher, an die Finanzdirektion eine Eingabe zu richten, worin eine Entschädigung von 30 Rp. pro Parzelle beantragt werden sollte. Diesem Ansatz war ein Stundenlohn von Fr. 2.— zu Grunde gelegt worden. Es mussten auch noch Kaufpreiserhebungen, oft auf Jahre zurück, durchgeführt werden. Dies war auch bei der letzten Katasterschätzung vom Jahre 1956 wieder der Fall. Wer damit zu tun hatte, weiss wie zeitraubend die Arbeiten waren. Die andauernde Hochkonjunktur bringt es mit sich, dass die

auf 1957 in Kraft gesetzte letzte Katasterneuschätzung bereits wieder erneuerungsbedürftig geworden ist. Auf die letzte Katasterneuschätzung hin wurde in verschiedenen, vor allem in grösseren Gemeinden, das Katasterbuch in Kartothekform eingeführt. Trotz anfänglicher Bedenken verschiedener Instanzen scheint sich jedoch auch dieses System in der Praxis gut zu bewähren, bringt es doch den Gemeindegemeinschaftern eine grosse Arbeitsersparnis.

### **Würdigungswesen**

Vor allem der jüngeren Kollegen wegen, die sich mit dieser Materie nicht mehr zu befassen hatten, mögen ihr einige Zeilen gewidmet sein.

Das kantonale EG zum ZGB schrieb die amtliche Schätzung der Grundstücke hinsichtlich der Errichtung eines Schuldbriefes vor. Das geschah in Anlehnung an die vor 1912 bestandene Einrichtung der «Würdigung», die den gleichen Zweck verfolgte. Das Grundstück musste demnach für die Aufnahme eines Hypothekendarlehens amtlich nach dem Verkehrswert geschätzt werden, was durch die Schätzungskommission (früher Würdigungskommission) zu geschehen hatte. Sie bestand aus fünf Mitgliedern, von denen wenigstens zwei dem Gemeinderat angehören mussten, und einem Ersatzmann. Die Schätzungsurkunde (früher Würdigungsschein) musste vom Gemeindegemeinschafter aus gefertigt und neben ihm von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden. Mit der Zeit haben sich Bestrebungen geltend gemacht, die auf die Aufhebung der amtlichen Schätzung hienzielten, weil diese wie die Katasterschätzung auf dem Verkehrswert beruhte. Denselben konnte die Berechtigung nicht abgesprochen werden und so wurde im Jahre 1944 durch Abänderung des Einführungsgesetzes zum ZGB die Schätzungsurkunde abgeschafft und für die Verpfändung von Liegenschaften die Katasterschätzung als verbindlich erklärt mit der Ausnahme, dass die Bank als Geldgeberin gegebenenfalls eine eigene Schätzung vornehmen kann.

### **Steuerwesen**

Mehrfach befassten sich das Gemeindegemeinschafter-Parlament und dessen Vorstand mit Steuerfragen, so z. B. während des ersten Weltkrieges, als sich die Gemeindegemeinschafter ausser mit den Gemeinde- und Staatsteuern noch mit der ersten eidg. Kriegssteuer zu beschäftigen hatten.

1922 wurde in unserm Kanton im Hinblick auf das kommende kantonale Steuergesetz eine Statistik erstellt, bei der auch die Gemeindeschreiber mitzuwirken hatten. An der Jahresversammlung vom 6. Oktober 1922 referierte Steuerkontrolleur Karl Wirz in Anwesenheit von Regierungsrat J. Frei über die Beschaffung der rechnerischen Grundlagen für den Entwurf des Staatssteuergesetzes.

Wohl eine der umstrittensten Angelegenheiten im Steuerwesen ist das Taxationsverfahren. Während bei den Unselbständigerwerbenden nach Einführung des Lohnausweises praktisch keine Schwierigkeiten mehr auftraten, ergaben sich deren umsomehr bei den Selbständigerwerbenden. Auch hier griff der Verband ein und liess seine Mitglieder durch berufene Referenten gebührend orientieren.

Im Jahre 1945 wurde erstmals im ganzen Kanton die Staatssteuer direkt durch die Staatskassenverwaltung eingezogen, nachdem der Staatssteuer-einzug bisher Sache der Gemeinden gewesen war. Um die den Gemeindefunktionären weggenommene Einzugsprovision zu ersetzen, wurde seitens des Staates eine Rückerstattung an die Gemeinden zugesichert. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, dass das bestehende Staatssteuergesetz verschiedene Mängel aufwies. Auch brachte das Veranlagungsverfahren immer wieder Härtefälle. Das auf 1953 in Kraft gesetzte neue Staatssteuergesetz weist nun eine härtefreie Progression auf. Wohl wurde das Veranlagungsverfahren nicht wesentlich einfacher. Im Gegenteil, es wurde in mancher Hinsicht noch komplizierter, insbesondere durch die Zwischentaxation. Dieser Nachteil musste jedoch im Interesse der gerechteren Veranlagung in Kauf genommen werden. Besonders im ersten Jahr, in dem das neue Steuergesetz in Kraft war, hatten die Gemeindeschreiber, vor allem der kleineren Gemeinden, beinahe alle Steuererklärungen der Pflichten selbst auszufüllen. Das gab einige Mehrarbeit, verpflichtete jedoch den Gemeindebeamten, sich rasch in die Materie einzuarbeiten.

### **Vormundschaftswesen**

Der Gemeindeschreiber ist von Amtes wegen Schreiber der Vormundschaftsbehörde. Als solcher hat er das Vormundschaftsprotokoll zu führen, beim Prüfen der Vormundschaftsrechnungen mitzuwirken und den schriftlichen Verkehr zwischen den verschiedenen Behörden, Amtsstellen, den Vormündern und den Vormundschaftsbehörden zu besorgen. Es ist

unumgänglich, dass er sich, um seiner Pflicht restlos zu genügen, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aneignet, wie kantonales Einführungsgesetz zum ZGB, ZGB und viele andere Gesetzesartikel. Die Vormundschaftsbehörden haben in den Gemeinden eine überaus verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie stützen sich bei dieser Aufgabe, besonders was die Einhaltung der Termine anbetrifft, weitgehend auf den Gemeindeschreiber. Es ist kaum besonders zu erwähnen, dass der Gemeindeschreiber damit auch einen guten Teil der behördlichen Verantwortung übernimmt. Deshalb befasste sich der Verband schon bald nach der Gründung intensiv mit den Fragen des Vormundschaftswesens.

Im Mittelpunkt der Versammlung vom 19. Juli 1914 in Pratteln stand ein Vortrag von Bezirksschreiber Wirz, Sissach, über das neue Vormundschaftsrecht auf Grund des ZGB und des kantonalen Einführungsgesetzes hiezu. In der Folge begutachtete der Verbandsvorstand den ihm unterbreiteten Entwurf zu einem kantonalen Leitfaden für das Vormundschaftswesen. Vormundschaftliche Belange berührt u. a. auch das Jugendstrafrecht, worüber Jakob Schweizer, damals Gerichtspräsident in Waldenburg, an der Jahresversammlung 1944 in vorzüglicher Weise referierte. «Die vormundschaftlichen Massnahmen gegenüber Eltern als Inhaber der elterlichen Gewalt», so lautete der Titel eines Vortrages von Dr. K. Zeltner, Statthalter, Arlesheim, den er an der Jahresversammlung 1956 hielt. Die sehr interessanten Ausführungen boten viel Neues. Besonders wertvoll für den Zuhörer sind immer wieder die Schilderungen praktischer Beispiele. Ein gutes Referat fasst das Wichtigste zusammen, erläutert an Beispielen, wodurch vieles im Gedächtnis haften bleibt. Darum findet man auf den Traktandenlisten unserer Versammlungen immer wieder das Wort «Kurzreferat». Vormundschaftsfragen wurden im übrigen, wie so viele andere Probleme, beinahe an jeder Versammlung unter dem Traktandum «Aus-sprache über allgemeine Berufsfragen» diskutiert und behandelt.

### **Kriegswirtschaftliche Massnahmen**

In den Versammlungen während der Kriegsjahre standen Probleme der Kriegswirtschaft zur Behandlung. Das Rationierungswesen, besonders während des zweiten Weltkrieges, war eine Wissenschaft für sich. Die Rationierung wurde sehr streng gehandhabt. Verschiedene kantonale Zentralstellen des Rationierungswesens standen im Rufe, sich als Könige zu

fühlen. Ohne Zweifel wurde der Bürokratismus in dieser Zeit da und dort auf die Spitze getrieben.

Der Kriegsausbruch 1939 und die damit in unserem Lande notwendig gewordene Generalmobilmachung brachte den meisten unserer Baselbieterdörfer militärische Einquartierungen. Bald zeigte es sich, dass die Abrechnungen mit den Gemeinden nicht einheitlich ausfielen. Viele Rechnungsführer militärischer Einheiten, die offenbar das Gebot des Sparens über dasjenige der Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit setzten, bezahlten den Gemeinden zu niedrige Entschädigungen. Schon vor Ausbruch des Krieges, nämlich an der Jahresversammlung vom 20. Mai 1939 hielt Gemeindeverwalter Karl Degen, Waldenburg, einen Kurzvortrag über die Rechte und Pflichten der Gemeinden bei militärischen Einquartierungen. Ungenügende Auszahlungen waren möglich, weil die Gemeinden die entsprechenden Reglemente nicht besaßen.

Die Einführung der Rationierung brachte den Gemeindefunktionären ein überaus grosses Mass an Mehrarbeit. Es brauchte ein langes und zähes Kämpfen, bis alle diese Mehrarbeit einigermaßen gebührend entschädigt wurde, hatten doch die meisten Gemeindeglieder das ganze Rationierungswesen unter sich. Zu der geringen Entlohnung gesellte sich da und dort noch die Misstimmung der Bevölkerung wegen der strengen Massnahmen. Opfer dieser schlechten Stimmung waren natürlich die Rationierungsbeamten der Gemeinden. Zusammen mit der Behörde wurde seitens des Verbandes versucht, bei einigen Rationierungszweigen, besonders bei der Brennstoffrationierung, bei welcher die Verhältnisse besonders gravierend waren, eine Verbesserung herbeizuführen. Es ist im Grunde genommen erstaunlich, wie trotz all diesen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten die viele Mehrarbeit sehr gewissenhaft und zuverlässig erledigt wurde.

Die Kriegsjahre 1914—18 sowie 1939—1945 brachten den Gemeindegliedern eine bedeutende Arbeitslast. Kriegswirtschaftliche Massnahmen und die damit verbundenen Erschwernisse lasteten merklich auf den leitenden Funktionären.

Deswegen und weil die Mitglieder öfters im Militärdienst standen, hatte die Verbandstätigkeit zurückzustehen.

Der Verband setzte sich dennoch und vermehrt für die Lösung der damals aktuellen Probleme ein.

## **Lohnausgleich, AHV, Invalidenversicherung und Unterstützungswesen**

Auch hier handelt es sich um ein Gebiet, das in seiner Vielseitigkeit erst die Gemeindeschreiber der jüngsten Zeit beschäftigt. Zu Beginn des zweiten Weltkrieges war es die Wehrmannsunterstützung, später der Lohnausgleich. Vom Jahre 1940 an erhielt jeder Wehrmann für seine Dienstleistung eine Entschädigung für den ausfallenden Lohn, eben den Lohnausgleich. Mit der Einführung der AHV wurde die bisherige Lohnausgleichskasse in die kantonale Ausgleichskasse umgewandelt, der jedoch auch der Erwerbssersatz unterstellt blieb. In jüngster Zeit, d. h. seit 1. Januar 1960, ist der Ausgleichskasse auch die Invalidenversicherung angegliedert. Wohl wurde in einigen kleinen Gemeinden das AHV-Wesen einem besondern Funktionär anvertraut, weil es einfach unmöglich war, den nebenamtlichen Gemeindeschreibern auch noch diese Aufgabe zu überbinden. Doch in vielen Fällen, vor allem in den grossen Gemeinden, ist mit dieser Aufgabe der Gemeindeschreiber betraut worden.

Mit der Einführung dieser Sozialwerke ist dem Gemeindeschreiber wiederum eine grosse Arbeit übertragen worden.

Allgemein gesehen sind diese Sozialwerke für die Bevölkerung eine heute nicht mehr wegzudenkende Hilfe, wird damit doch manche Not gelindert. Für die Funktionäre dieser Institutionen ist es eine schöne und vornehme Aufgabe, den Rentnern und Ratsuchenden die notwendigen Formalitäten erfüllen zu helfen und bei ihren Begehren behilflich zu sein.

## **Kanzlei- und Verwaltungsbetrieb**

Dieses Gebiet umfasst wohl die urwüchsigste Arbeit des Gemeindeschreibers. Wie es der Name des Berufes ausdrückt, ist die Schreibarbeit und Protokollführung die elementarste Arbeit des Gemeindeschreibers. Wer wollte die vielen Briefe und Protokolle einer Gemeindeschreiberlaufbahn zählen! Hier gilt es, die richtigen Worte, den gepflegten Ausdruck und den richtigen Ton zu finden. Der Gemeindeschreiber kann dabei seine Fähigkeiten, sein Feingefühl und seine berufliche Vielseitigkeit zum Ausdruck bringen. Recht viel Schreibarbeit und dazu noch ein gutes Mass an Verantwortung bringt das Grundbuch- und Fertigungswesen mit sich. Es sei erwähnt, dass es häufig Aufgabe des Gemeindeschreibers ist, Fertigungen oder Kaufverträge zu schreiben und zu beurkunden. Neben dieser Arbeit sind Katasterbuch, Flächenverzeichnis, usw. beständig nachzutragen. Ein beinahe

unlösbares Chaos wäre die baldige Folge jeglicher Unterlassungssünde in dieser Hinsicht.

Nicht mindere Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordert das Führen der Niederlassungs- und Aufenthaltserkontrolle. Auf diesem Gebiet wurden im Laufe der Zeit verschiedene Neuerungen eingeführt. Während früher die Niederlassungs- und Aufenthaltserkontrolle fast ausnahmslos in unhandlichen, grossen Büchern untergebracht war, ging man schon sehr früh zum Kartothek-System über, welches heute sogar auch in vielen kleinen Gemeinden eingeführt ist. Schon vor dem zweiten Weltkrieg, noch viel mehr jedoch nachher, bedeuten die vielen Fremdarbeiter eine wesentliche Arbeitsbelastung. Schon im Jahre 1933 befasste sich der Verband eingehend mit dieser Frage. Ein Referat von Rudolf Scheibler, Birsfelden, orientierte damals über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen unter besonderer Berücksichtigung der neuen eidg. fremdenpolizeilichen Vorschriften. Das Problem der An- und Abmeldung der Fremdarbeiter ist heute trotz grosser Anstrengung seitens der Gemeinden, des Verbandes und der Fremdenpolizei noch nicht befriedigend gelöst. Der von den Gemeindegemeinschaften erhobene Anspruch auf Gebührenanteile für Schätzungsurkunden, Heimatscheine, Niederlassungsbewilligungen usw., gab 1915 Veranlassung zu einem entsprechenden Kreisschreiben an die Gemeinderäte unseres Kantons. Im folgenden Jahr gelangte der Verband an die Finanzdirektion um Zuerkennung der Entschädigung für die Bereinigung des Staatssteuerrodelns auch in den Zwischentaxationsjahren und gleichzeitig um Honorierung der Arbeiten der Gemeindegemeinschaften für die erste eidg. Kriegssteuer. Auch die fortschreitende Teuerung während des ersten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren, die erheblich vermehrte Arbeitslast und die Geldentwertung machten Gesuche des Verbandes bei den Gemeindebehörden um Erhöhung der Besoldungen und Entschädigungen notwendig. Dem gleichen Zweck diente 1919 auch ein Vorstoss im Interesse eines neuen kantonalen Gebührentarifs, bei welchem sich speziell Kassier Jakob Schweizer als Mitglied der landrätlichen Kommission für eine Anpassung der Ansätze an die veränderten Verhältnisse einsetzte.

Auf Grund des Referates von J. Schweizer (Verbesserungen, Neuerungen usw.) wurden 1914 zu Handen der Direktion des Innern Vorschläge zur Schaffung zweckmässiger Formulare für Güterganten und Schätzungsurkunden vorgelegt, die in der Folge die Zustimmung der kant. Instanzen fanden.

Im Jahre 1931 richteten Wilhelm Strübin, Liestal, und Oskar Martin, Binningen, an den Verband eine Eingabe, mit welcher sie die Ausarbeitung eines Archivplanes für die Gemeinden wünschten. Es wurde hierauf ein Ausschuss gegründet, dem aus dem Vorstand ausser den beiden Initianten auch noch die Mitglieder Martin Wüthrich, Pratteln, und Rudolf Scheibler, Birsfelden, angehörten. Als Fachmann wirkte Ernst Scheibler, Kaufmann, Birsfelden, mit. Mit seiner tatkräftigen Unterstützung konnte ein Archivplan ausgearbeitet werden. An der Jahresversammlung 1932 in Pfeffingen referierte Ernst Scheibler in Anwesenheit von Regierungsrat J. Frei, Vorsteher der Direktion des Innern, über die neuzeitliche Archivierung im Allgemeinen und über den vom Vorstand vorgelegten Archivplan im Besondern. Dieser Neuordnung im Archivwesen der Gemeinden konnte auch die Direktion des Innern zustimmen, worauf die Verbandsmitglieder ihr Einverständnis bezeugten. Das neue Archivsystem fand in den grössern Gemeinden bald Anklang. Es hat sich bestens bewährt, übrigens nicht nur bei den Gemeinden, sondern auch im Kanton, in andern Kantonen und bei vielen Privatunternehmungen.

An der gleichen Versammlung wurde auch über ein neues Schema für die Gemeinderechnungen, worüber Statistiker Joneli, Allschwil, im Vorjahr referiert hatte, diskutiert. 1935 wurde das von den kantonalen Instanzen bereinigte neue Buchhaltungs-System für die Gemeinden in einem anschaulichen Vortrag von Oskar Martin, Binningen, erläutert. In Zusammenarbeit mit der Direktion des Innern, wurde die neue Rechnungsinstruktion, allerdings erst einige Jahre, nachdem das doppelte Buchhaltungssystem in den Gemeinden eingeführt worden war, gedruckt und den Gemeinden zugestellt.

Am 3. Februar 1959 erliess der Regierungsrat eine neue Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden, welche von den zuständigen Organen in Verbindung mit unserem Verband ausgearbeitet worden ist. In den kleinern Gemeinden obliegen dem Gemeindeschreiber hauptsächlich die Kanzleigeschäfte und die mit dem Amte zusammenhängenden Verrichtungen.

In grösseren Gemeinden sind die Geschäfte des Gemeindeschreibers und der Kassiere gestützt auf das Gemeindegesetz einem Verwalter übertragen. Je nach Organisation der Gemeinde stehen dem Verwalter die erforderlichen Beamten zur Seite.



Je länger je mehr zeigt sich eine Zentralisation der Verwaltungsgeschäfte für die Gemeinden mit einer gewissen Grösse von Vorteil.

### **Gesetzgebung**

Für mehrere kantonale Gesetze, besonders bei deren Vorbereitung, wurde unser Verband zur Stellungnahme herbeigezogen und ihm Gelegenheit für Anregungen und Vorschläge gegeben.

Zum Entwurf eines kantonalen Steuergesetzes orientierte 1924 Regierungsrat Dr. A. Seiler an der Jahresversammlung. In der anschliessenden Diskussion kamen alle mit einem Steuergesetz in Zusammenhang stehenden Probleme, wie Katasterschätzungen, Steuereinzug, Liegenschaftsgewinne etc. zur Sprache. Der Finanzdirektion wurden verschiedene Wünsche mit einer Eingabe unterbreitet. Kurz vor der Abstimmung erläuterte der damalige Verbandspräsident, Rudolf Scheibler, die Vorlage, welche aber vom Volk am 31. Januar 1926 verworfen wurde. Einem verbesserten Gesetz gab das Volk am 2. Dezember 1928 seine Zustimmung.

Die Vorlage des heutigen Steuergesetzes wurde im Jahre 1950 an der Generalversammlung von Jakob Schweizer, Oberdorf, Präsident der kant. Steuerrekurskommission, erläutert.

Wesentliche Neuerung anstelle der Verkehrswertschätzung war die Mittelwertschätzung für Liegenschaften und statt der dreijährigen die zweijährige Veranlagungsperiode sowie eine härtefreie Progression.

1921 hat die Frage der Zuständigkeit der Gemeindeschreiber für die Beurkundung von Vorkaufsverträgen die Versammlung beschäftigt, nachdem die Direktion des Innern nur die Bezirksschreiber als zuständig erachtet hatte, immerhin in der Meinung, dass bei der Beratung des Entwurfes für ein Einführungsgesetz zum Obligationenrecht die Kompetenzen unzweideutig umschrieben werden sollen. Dieser regierungsrätliche Entwurf gab 1927 in Birsfelden Anlass zu eingehender Aussprache. Dabei wurde Stellung genommen gegen die Tendenz, die Gemeindeschreiber hinsichtlich der Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen bei Liegenschaftskäufen, Beglaubigungen usw. auszuschalten. Trotz des mehrfach ausgesprochenen Begehrens ist der Gemeindeschreiber bis heute nicht befugt, Unterschriften zu legalisieren, obwohl dies zum Vorteil der Verwaltungspraxis reichen würde.

In zustimmendem Sinne hat die Versammlung der Gemeindeglieder 1929 in Buus Stellung genommen zum Entwurf von Weisungen des Regierungsrates über die Führung der Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubniskontrolle.

Die Revision des Gemeindegesetzes ist ein sehr altes Postulat unseres Verbandes. An der Jahresversammlung 1932 in Pfeffingen stellte Regierungsrat Frei eine Teilrevision dieses Gesetzes in Aussicht. Zur Diskussion des Entwurfes wurde eine a. o. Generalversammlung auf Sonntag, den 12. März 1932 ins Bad Bubendorf einberufen. Wahlfähigkeitsprüfungen für Gemeindeglieder sowie die Verlängerung der Amtsperiode für Gemeindebeamte auf fünf Jahre waren Vorschläge. Im Organisationsgesetz von 1958 ist die Amtsperiode für Gemeindeglieder nebst Gemeindebehörden auf vier Jahre festgesetzt worden.

Immer mehr zeigte sich eine Teilrevision des Gemeindegesetzes auf die Dauer als ungenügend. Raummangel in den grösseren Gemeinden für die Gemeindeversammlungen, Anpassung an die neue Gesetzgebung, riefen einer Totalrevision. Im Herbst 1947 wurden der Direktion des Innern Wünsche und Begehren der Gemeindevertreter für die Gesetzesrevision schriftlich eingereicht. Die Behandlung des Revisionsentwurfes ist vom ehemaligen Regierungsrat Dr. H. Gschwind auf den Herbst 1949 in Aussicht gestellt worden. Wegen Wechsel des Vorstehers der Direktion des Innern verzögerte sich diese Angelegenheit zusehends. Immer wieder wurde seitens des Verbandes gewünscht, es sei der Revision des Gemeindegesetzes der Vorzug zu geben.

Inzwischen war der Verband in dieser Angelegenheit nicht untätig. So hielt der heutige Verbandspräsident, W. Bolzfieler, an der Jahresversammlung 1954 in Langenbruck ein Referat über das Thema: «Mängel des heutigen Gemeindegesetzes von der Gemeinde aus gesehen». Dieser Vortrag zeigte eindeutig, wie dringend die Revision geworden ist. Es wurde immer wieder festgestellt, und es sei auch hier wieder erwähnt, wie das alte Gemeindegesetz ein vorbildliches Gesetz ist, das dem Gesetzgeber der damaligen Zeit ein sehr gutes Zeugnis ausstellt. Es ist nicht seine Qualität, die eine Revision erfordert, sondern die Tatsache, dass seine Bestimmungen veraltet sind und teilweise in der Praxis schon längst nicht mehr befolgt werden. Mit Kreisschreiben vom 29. September 1959 forderte die Direktion des Innern sämtliche Gemeinden auf, Abänderungsvorschläge zum Gemeindegesetz einzureichen.

Für die Bearbeitung dieser Materie bildete sich eine neungliedrige Fachkommission, bestehend aus Gemeindevertretern, Mitgliedern des Verbandes der Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiber.

Seitens unseres Verbandes gehörten dieser Kommission an: Präsident Walter Bolzfieler, Münchenstein, W. Ramseier, Augst, und H. Schäublin, Waldenburg, der das Aktuariat dieser Kommission betreute, während diese von Gemeindepräsident P. Alt, Binningen, präsiert wurde.

In dreizehn Sitzungen bearbeitete die Kommission in freier Aussprache, aus Erfahrung und Praxis schöpfend, Rahmen und Text eines neuen Gemeindegesetzes.

Sie erstattete am 17. Juni 1960 der Direktion des Innern einen interessanten und umfangreichen Bericht mit Anträgen für die Revision des Gemeindegesetzes, welchen der Regierungsrat als wertvolle und verwendbare Vorarbeit für die Revision entgegennahm.

Es ist anzunehmen, die Revision des Gemeindegesetzes führe nun in naher Zukunft zu einem guten Ende.

### **Alterstürsorge des Gemeindepersonals**

Im Gesetz betreffend das Besoldungswesen vom 19. Januar 1920 ist der Landrat beauftragt worden, für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hilfskasse zu errichten. Das gleiche Gesetz sah auch den Beitritt weiterer Kreise vor, insbesondere des Personals der Kantonalbank, der Pfarrer und der Beamten und Angestellten der Gemeinden.

Der Landrat setzte die Bestimmungen der Hilfskasse für die Beamten und Angestellten und Arbeiter des Staates am 20. Februar 1922 in Kraft.

Damit stand es den Gemeinden offen, das Personal unter Leistung der statutarischen Beiträge zu versichern. Die austretenden Funktionäre gelangten somit in den Genuss einer Pension.

Vorgängig dem Inkrafttreten dieser Erlasse fanden langjährige Verhandlungen statt, an denen Jakob Schweizer, als Mitglied der landrätlichen Kommission, und Wilhelm Strübin, Liestal, als Aktuar des Verbandes massgebend beteiligt waren und die Begehren der Gemeinden anbringen konnten.

Der Landrat gab der Hilfs- und Pensionskasse am 24. Januar 1946 ein neues Reglement und benannte sie neu «Versicherungskasse für das Staats- und Gemeindepersonal».

Eine Abänderung des Reglementes mit neuer Einkaufsordnung folgte im Jahre 1959. Auf 1. Juli 1961 trat wiederum eine Revision des Einkaufstarifes in Kraft, während eine Gesamtrevision zur Zeit im Gange ist.

In der Verwaltungskommission der Versicherungskasse sind unser Verband und die Gemeinden zur Zeit vertreten durch Paul Moser, Muttenz.

Zu sämtlichen Revisionen nahm unser Verband Stellung und konnte so die Interessen der Mitglieder und der Gemeinden wahren.

Die Versicherungskasse gewährt dem austretenden Funktionär eine Pension, die seinen Lebensunterhalt sichert und ihm einen sorgenfreien Lebensabend bereiten will.

Den Gemeinden ist der Dank abzustatten, für die soziale Hilfe und die Beiträge für dieses weitsichtige und heute gut ausgebaute Sozialwerk.

### **Finanz- und Kassawesen des Verbandes**

An der Gründungsversammlung wurde der Jahresbeitrag auf Fr. 1.— festgesetzt. Er wurde dann im Laufe der Jahre auf Fr. 2.—, dann auf Fr. 3.— und 1961 auf Fr. 5.— erhöht.

Die Rechnung des Gründungsjahres 1912, die am 29. Juni 1913 von Kassier Jakob Schweizer vorgelegt wurde, sah noch recht bescheiden aus. Sie erzeugte bei Einnahmen von Fr. 46.— und Ausgaben von Fr. 43.30 einen Mehrertrag von Fr. 2.70, der zugleich das Verbandsvermögen repräsentierte. 1932 erhielt unser Verband erstmals einen Staatsbeitrag von Fr. 300.—. Nennen wir noch die Zahlen einiger Jahre. Sie lauten:

Jahr	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Vermögen Fr.
1912	46.—	43.30	2.70
1922	123.55	87.90	218.25
1932	642.70	640.20	429.50
1942	829.70	864.70	1,473.25
1952	938.25	978.03	1,347.92
1960	1,043.75	1,045.50	1,580.57

### **Verschiedenes**

Am Schlusse dieses Jubiläumsberichtes gebührt es sich, einige allgemeine Gedanken, die sich vielleicht in der thematischen Aufteilung nicht einreihen liessen oder aus andern Gründen nicht festgehalten wurden, zu äussern.

In Verbindung mit den Jahresversammlungen bot sich den Mitgliedern immer wieder Gelegenheit, etwas für ihre Weiterbildung zu tun. Das war recht und billig, denn die Weiterbildung ist in den Statuten ausdrücklich gefordert. Darüber hinaus unterliessen die Verbandsmitglieder nichts, ihren Gesichtskreis auch über die rein beruflichen Fragen und Probleme hinaus zu erweitern und unter sich gegenseitig neue Interessen zu wecken. Von dieser Absicht des Verbandes geben die vielen, im Laufe der Jahre an den Jahresversammlungen organisierten Besichtigungen von Fabrikbetrieben und Anlagen öffentlicher oder privater Natur beredtes Zeugnis. So fand schon anschliessend an die Gründungsversammlung 1912 eine Besichtigung der neuerbauten Schlachthofanlage in Liestal statt. 1927 wurde der Flugplatz Sternenfeld besucht. Es folgten in spätern Jahren Besichtigungen der neuen Wasserversorgung der Gemeinde Langenbruck, der Brauerei Ziegelhof in Liestal und des Musterbetriebes Banga in Pfefingen. Der Besuch einer Ausstellung für Bürobedarf in der Mustermesse gab mancherlei Anregungen, insbesondere für das Archivwesen. In späteren Jahren waren es die Florettspinnerei Ringwald in Niederschönthal, die Haas'sche Schriftgiesserei in Münchenstein, die Rheinhafenanlagen in Basel, die Ruinen von Augusta Raurica in Augst, die Weinkellereien der Firma Buess in Sissach, Firestone Pneufabrik, Pratteln, die Baustelle des Kraftwerkes und der Hafenanlagen Birsfelden, die Anlagen der Hardwasser AG. und anderes mehr, die besichtigt wurden.

Gelegentlich leistete sich der Verband an Stelle von Werkbesichtigungen eine Autocarfahrt durchs Baselbiet oder einen Ausflug nach einem schönen Aussichtspunkt. Den offiziellen Versammlungen folgten jeweils auch die gemütlichen Stunden, was kaum besonders zu erwähnen ist. Der Kameradschaftspflege und der Geselligkeit wurde immer gebührende Beachtung geschenkt. Alle Mitglieder erinnern sich gerne der fröhlichen Stunden, die sie mit ihren Verbandskollegen verbrachten.

Es sei noch ein kurzes, aber herzliches Dankeswort an alle gerichtet, die sich dem Verbande und seinen Mitgliedern immer wieder in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellten, sei es als Referenten, Vorstandsmitglieder, Berater oder in irgend einer Funktion. Sie alle dürfen mit Genugtuung erfahren, dass sie wesentlich dazu beitrugen, im Verband der Gemeindeschreiber Baselland einen gesunden, kritischen, wachsamem und verantwortungsbewussten Geist zu pflegen und zu erhalten.

In die Zukunft blickend, gestatten wir uns, einige wenige Begehren anzubringen, die da sind:

Revision des Gemeindegesetzes zum Wohle und Schutze unserer 74 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft,  
Förderung der beruflichen Weiterbildung der Gemeindeschreiber,  
Einführung eines Wahlfähigkeitszeugnisses für Gemeindeschreiber mit vorgängiger Eignungsprüfung,  
Befähigung der Gemeindeschreiber zur Legalisation von Unterschriften,  
Ausbau und Verbesserung der sozialen Leistungen für Gemeindebedienstete.

Zu guter letzt sei der inständige Wunsch angebracht, der Kanton Basel-Landschaft und die freie Schweiz mögen uns mit Gottes Machtschutz in Frieden und Freiheit erhalten bleiben.

Die Verfasser des Berichtes: Wilhelm Strübin, Ehrenmitglied, Liestal  
Hans Wiedmer, Thürnen

Namens des Verbandes der Gemeindeschreiber  
und -Verwalter des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:  
Walter Bolzfieler  
Münchenstein

Der Aktuar:  
Heinrich Schäublin  
Waldenburg

